

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 63/09 B

L 1 KR 350/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 RJ 658/04 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Betriebs- und Einzugsstellenprüfdienst,
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2.,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 27. Mai 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Kläger tragen auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 11.821,77 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Rücknahme eines Bescheides, mit dem der beklagte Rentenversicherungsträger von den eine ärztliche Gemeinschaftspraxis betreibenden Klägern Sozialversicherungsbeiträge für die bei ihnen beschäftigte beigeladene Arbeitnehmerin nachgefordert hat.
- 2 Der beklagte Rentenversicherungsträger stellte aufgrund einer Betriebsprüfung mit Bescheid vom 26.2.2002 fest, dass die bei den Klägern beschäftigte beigeladene Arbeitnehmerin versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung sei, und forderte von den Klägern die Zahlung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für die Zeit vom 1.1.1998 bis 29.2.2000 in Höhe von 11.821,77 Euro. Den im März 2004 von diesen gestellten Antrag, diesen Bescheid gemäß § 44 SGB X aufzuheben, weil die beigeladene Arbeitnehmerin aufgrund ihres Einkommens nicht der Versicherungspflicht unterlegen habe, privat versichert gewesen sei und die beigeladene Krankenkasse keine Leistungen habe erbringen müssen, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22.4.2004 ab. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wenden sich die Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 27.5.2009.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Kläger haben in ihrer Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Sie ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.



- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Dagegen ist die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 6 Die Kläger berufen sich zum einen auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Diese lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, vgl auch Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Die Kläger halten für klärungsbedürftig, ob Beitragsansprüche geltend gemacht werden dürfen, wenn das Risiko, das versichert werden sollte, sich nicht mehr realisieren könne und damit das Äquivalenzprinzip offenkundig gestört sei. Es kann dahinstehen, ob sie damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage stellen, denn jedenfalls legen sie die Klärungsbedürftigkeit nicht in der gebotenen Weise dar. Hierzu hätten sie sich mit den vom LSG zitierten Entscheidungen des Senats vom 10.9.1987 (*12 RK 13/85, BB 1988, 210*) und vom 27.1.2000 (*B 12 KR 10/99 R, SozR 3-2400 § 28h Nr 11*) auseinandersetzen und darlegen müssen, warum und in welchem Umfang trotz der Ausführungen zur Verpflichtung des Arbeitgebers, selbst bei fehlender Kenntnis von der Versicherungspflicht den Arbeitgeberanteil, aber auch den Arbeitnehmeranteil an den Sozialversicherungsbeiträgen abführen und ggf endgültig tragen zu müssen, dennoch Klärungsbedarf bestehen könnte. Soweit die Kläger meinen, das LSG hätte das Verhalten der beigeladenen Krankenkasse als treuwidrig ansehen und deshalb eine Zahlungspflicht verneinen müssen, machen sie lediglich eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das LSG, nicht jedoch eine sich in diesem Zusammenhang stellende entscheidungserhebliche und noch nicht geklärte Rechtsfrage geltend. Allein die fehlerhafte Rechtsanwendung kann jedoch die Zulassung der Revision nicht begründen.
- 8 Darüber hinaus rügen die Kläger die Verletzung des rechtlichen Gehörs. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die an-



gefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die den Verfahrensmangel vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Wird die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 62 SGG sowie Art 103 GG gerügt, ist aufzuzeigen, aus welchen Tatsachen sich dies ergeben kann. Die Kläger stützen den Verfahrensmangel darauf, dass das LSG einem Beweisangebot nicht nachgekommen sei und nicht Beweis erhoben habe, sie legen jedoch bereits nicht dar, wann welche Beweisanträge gestellt worden sind. Soweit die Kläger eine Verletzung der Aufklärungspflicht gemäß § 103 SGG rügen wollen, fehlt es ebenfalls an einer hinreichenden Begründung. Da gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist, hätte ebenfalls genau aufgezeigt werden müssen, wann welcher Beweisantrag gestellt worden ist. Wie bereits ausgeführt, fehlt es bereits hieran.

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 11 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz entsprechend der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung durch das LSG in Höhe der Beitragsnachforderung festzusetzen.

